F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1991

Nummer 60

| Glied Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|--------------|---|-------|
| 203012 | 4. 12. 1991 | Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei | 552 |
| 216 2023 | 8. 11. 1991 | Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe | 553 |
| 7123 | 3. 12. 1991 | Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung | 553 |
| 7125 | 27. 11. 1991 | Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung | 554 |
| | 28. 11. 1991 | Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialver- | 555 |

203012

Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Vom 4. Dezember 1991

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1989 (GV. NW. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Das jeweils für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst festgelegte Höchstalter darf bei Bewerbern, bei denen sich die Einstellung wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert hat, im Umfang der Verzögerung, höchstens jedoch um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre überschritten werden."

- 2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit."
- 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
 - "(2) Ist wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren
 - a) die Bewerbung um Einstellung als Beamter verzögert worden,
 - b) ein dem Beamtenverhältnis auf Probe unmittelbar vorausgehender Vorbereitungsdienst verlängert worden,
 - c) dem Beamten während der Probezeit Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden,

darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne die Verzögerung zur Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung herangestanden hätte; zugrunde gelegt wird je Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr, insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Der Ausgleich von Verzögerungen nach Satz 1 darf auch insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

- (3) Eine Verzögerung bei der Bewerbung um Einstellung als Beamter (Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) darf nur ausgeglichen werden, wenn der Beamte sich bis zum Ablauf von sechs Monaten oder im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin nach dem Ende der tatsächlichen Betreuung eines Kindes um die Einstellung als Beamter beworben hat und aufgrund dieser Bewerbung eingestellt worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Beamte trotz einer fristgerechten Bewerbung zunächst nicht eingestellt worden ist, er seine Bewerbung aber aufrecht erhalten oder im Falle fester Einstellungstermine zu jedem Einstellungstermin erneuert hat
- (4) Wird ein Beamter gemäß Absatz 2 oder unter Berücksichtigung seines Wehrdienstes oder Zivildienstes angestellt, dauert die Probezeit fort."
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

4. § 8 Abs. 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

"Für Beamte, die gemäß § 16 oder § 21 eingestellt worden sind, gilt der Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 7 Abs. 2 und 3 hätten angestellt werden können, als Zeitpunkt der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) oder der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)."

- 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

"Hat ein Beamter vor Erreichen der in Absatz 1 Nr. 2 festgelegten Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren die in Absatz 2 festgelegte Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens jedoch um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben."

- b) In § 12 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter "zum nächstmöglichen Zulassungstermin" ersetzt durch die Wörter "zum nächsten Zulassungstermin".
- 6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "und seit der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) mindestens 2 Dienstjahre" gestrichen.
 - b) Hinter Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - "3. seit der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) mindestens 2 Dienstjahre abgeleistet haben"

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- c) Absatz 1 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: "Von Nummer 3 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung hierüber wird bei der Zulassung als Kommissarbewerber (Absatz 3) getroffen."
- d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Am Auswahlverfahren für Lebensältere können auf Antrag Beamte teilnehmen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen oder denen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 eine Ausnahme gemäß Absatz 1 Satz 2 erteilt werden kann, sofern sie zu diesem Zeitpunkt als nicht ungeeignet für die Zulassung als Kommissarbewerber erscheinen."

7. § 18 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

"Hat ein Bewerber vor Erreichen der in Satz 1 Nr. 4 festgelegten Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren die in Satz 1 Nr. 1 festgelegte Bewährungszeit noch nicht zurückgelegt, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens jedoch um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1991

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Schnoor 216 2023

Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Vom 8. November 1991

8 1

Die nachfolgend aufgeführten Großen kreisangehörigen Städte und Mittleren kreisangehörigen Städte werden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt:

Ahaus, Ahlen, Alsdorf, Altena, Arnsberg, Bad Oeynhausen, Bad Salzuflen, Beckum, Bergheim, Bergisch Gladbach, Bergkamen, Bocholt, Brühl, Castrop-Rauxel, Datteln, Dinslaken, Dormagen, Dorsten, Dülmen, Düren, Emmerich, Emsdetten, Ennepetal, Erftstadt, Erkelenz, Erkrath, Eschweiler, Frechen, Geldern, Gevelsberg, Gladbeck, Goch, Greven, Grevenbroich, Gronau (Westf.), Gütersloh, Haan, Haltern, Hattingen, Heiligenhaus, Hemer, Herdekke, Herford, Herten, Hilden, Hürth, Ibbenbüren, Iserlohn, Kaarst, Kamen, Kamp-Lintfort, Kempen, Kerpen, Kevelaer, Kleve, Lage, Langenfeld (Rhld.), Lemgo, Löhne, Lüdenscheid, Lünen, Marl, Meerbusch, Menden (Sauerland), Mettmann, Minden, Moers, Monheim, Neuss, Niederkassel, Oer-Erkenschwick, Paderborn, Plettenberg, Pulheim, Ratingen, Recklinghausen, Rheinberg, Rheine, Sankt Augustin, Schwelm, Schwerte, Selm, Siegen, Soest, Stolberg (Rhld.), Troisdorf, Unna, Velbert, Viersen, Voerde (Niederrhein), Waltrop, Warstein, Werdohl, Wermelskirchen, Werne, Wessel, Wesseling, Wetter (Ruhr), Willich, Witten, Wülfrath und Würselen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. September 1991 (GV. NW. S. 364), und die Verordnung zur Feststellung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, vom 12. Januar 1990 (GV. NW. S. 28) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) und
- b) vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678).

Düsseldorf, den 8. November 1991

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1991 S. 553.

7123

Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung Vom 3. Dezember 1991

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678),

wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet;

§ 1

Im Bereich des öffentlichen Dienstes sind zuständige Stellen für die Berufsbildung im Sinne des §84 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885),

- in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
 - a) der Fachrichtung Kommunalverwaltung in den Fällen

der §§ 23, 24, 45 und 47 Abs. 4 die Aufsichtsbehörde, der §§ 29 und 31 die ausbildende Körperschaft, der §§ 36, 37, 39, 42, 46 und 47 Abs. 2 der Träger des

Studieninstituts für kommunale Verwaltung, der §§ 41, 44, 56 und 58 das Innenministerium,

b) der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung in den Fällen

der §§ 41, 44, 56 und 58 das Innenministerium, der §§ 36, 37, 39 und 42 das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

im übrigen die Ausbildungsbehörde; abweichend hiervon ist zuständige Stelle

im Fachzweig Versorgungsverwaltung das Landesversorgungsamt

hau

im Fachzweig Agrarordnungsverwaltung das Landesamt für Agrarordnung,

- in den Ausbildungsberufen Verwaltungsgerichtsangestellter/Verwaltungsgerichtsangestellte im Kanzleidienst, Justizangestellter/Justizangestellte im Kanzleidienst sowie Regierungsangestellter/Regierungsangestellte in der Sozialgerichtsbarkeit die Präsidenten der oberen Landesgerichte,
- in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte das Landesversicherungsamt,
- in dem Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin
 - a) in den Fällen der §§ 23, 24, 29, 31, 39, 45, 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

die Regierungspräsidenten,

das Landesamt für Agrarordnung,

das Landesvermessungsamt,

b) im Falle des § 37 Abs. 3 für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

die Regierungspräsidenten,

das Landesamt für Agrarordnung,

c) in den Fällen der §§ 36, 37 Abs. 4, §§ 41, 44, 46, 47 Abs. 2 Satz 2 und § 58 für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

das Innenministerium.

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

- d) im Falle des § 56
 das Innenministerium,
- in dem Ausbildungsberuf Kartograph/Kartographin in den Fällen der §§ 23, 24, 29, 31, 37 Abs. 3, §§ 39, 45, 47 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4

das Landesvermessungsamt,

im übrigen das Innenministerium,

 in dem Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin die Landschaftsverbände,

- in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe/ Schwimmeistergehilfin der Regierungspräsident Düsseldorf,
- in dem Ausbildungsberuf Assistent/Assistentin an Bibliotheken

der Regierungspräsident Köln,

- in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern –
 - a) in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 bei Kreishandwerkerschaften und Handwerksinnungen die aufsichtführende Handwerkskammer, bei Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat,
 - b) im übrigen die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern,
- in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer/Wasserbauerin

das Landesamt für Wasser und Abfall,

- 11. in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Verund Entsorgerin
 - das Landesamt für Wasser und Abfall,
- für die berufliche Fortbildung der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen des Kampfmittelräumdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen das Innenministerium,
- 13. für die berufliche Fortbildung der
 - a) Angestellten mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit im Schreib- oder Verwaltungsdienst des Landes,
 - b) Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung allgemeine und innere Verwaltung und entsprechend ausgebildeten Angestellten des Landes mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis nach der Abschlußprüfung in der öffentlichen Verwaltung oder sonstigen Angestellten mit mindestens sechsjähriger einschlägiger Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung in Tätigkeiten, die dem Berufsbild des Verwaltungsfachangestellten entsprechen.

in den Fällen

der §§ 46 und 58 das Innenministerium,

des § 37 das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen

§ 2

Für andere als die in § 1 genannten Ausbildungsberufe sind zuständige Stellen im Sinne des § 84 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 des Berufsbildungsgesetzes sowie der §§ 23 a, 24 und 41 a der Handwerksordnung

die Stellen, die aufgrund der §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 des Berufsbildungsgesetzes zuständig sind,

für den Ausbildungsberuf Bankkaufmann/Bankkauffrau die Sparkassen- und Giroverbände.

8.3

Zuständige Stellen im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), sind

1. für Ausbildungsberufe im Geschäftsbereich

des Innenministeriums,

des Finanzministeriums.

des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung,

des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

sowie für Ausbildungsberufe bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden,

der Landwirtschaftskammern,

den Wasser- und Bodenverbänden

- a) nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 der Verordnung die Träger der Studieninstitute für kommunale Verwaltung,
- b) nach § 4 Abs. 2 der Verordnung das Innenministerium.
- c) nach § 7 der Verordnung bei Landesbediensteten die personalaktenführende Stelle, im übrigen die ausbildende Körperschaft,
- d) nach § 8 Abs. 2 der Verordnung bei Landesbediensteten die dienstaufsichtsführende Behörde,
 - die dienstaufsichtsführende Behörde, im übrigen die Aufsichtsbehörde,
- a) für Ausbildungsberufe im Bereich der Handwerksorganisationen

die Handwerkskammern,

- b) für Ausbildungsberufe bei den Sparkassen sowie den Sparkassen- und Giroverbänden die Sparkassen- und Giroverbände,
- c) für Ausbildungsberufe bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten und deren Verbänden sowie bei den Industrieund Handelskammern die Industrie- und Handelskammern,
- 3. für die Ausbildungsberufe

Verwaltungsgerichtsangestellter/Verwaltungsgerichtsangestellte im Kanzleidienst und Justizangestellter/Justizangestellte im Kanzleidienst im Geschäftsbereich des Justizministeriums

die Präsidenten der oberen Landesgerichte,

- für den Ausbildungsberuf Regierungsangestellter/Regierungsangestellte in der Sozialgerichtsbarkeit der Präsident des Landessozialgerichts.
- für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte das Landesversicherungsamt.

S 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1991

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Günther Einert

- GV. NW. 1991 S. 553.

7125

Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 27. November 1991

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I

S. 2261), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1990 (GV. NW. S. 641), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 0,98 DM zuzüglich Mehrwertsteuer".
- 2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "Rauch- und Abgasmessungen" durch das Wort "Messungen" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Bezeichnung "§§ 3 5" durch die Bezeichnung "§§ 3 und 4" ersetzt und die Worte "bzw. Überprüfungen" gestrichen.
- In § 6 Abs. 3 wird das Wort "Wiederholungsmessung" durch das Wort "Wiederholungsmessungen" ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte "Rauch- und Abgasmessungen" durch das Wort "Messungen" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1991

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

- GV. NW. 1991 S. 554.

Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und seines Stellvertreters

Vom 28. November 1991

Aufgrund § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1439), wird bekanntgemacht:

Gemäß Artikel I § 53 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 SVWO habe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1991

Herrn Leitenden Regierungsdirektor Dr. Felix Schikorski

zum Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

unc

Herrn Oberregierungsrat Heinz-Peter Klein zu seinem Stellvertreter bestellt.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, Kopstadtplatz 13, 4300 Essen 1.

Düsseldorf, den 28. November 1991

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1991 S. 555.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagei Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach